

Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz (BMWK)
Frau
Dr. Sandra Voos
Referat VIIB3
Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

Düsseldorf, 22.03.2023

Versand ausschließlich per E-Mail: sandra.voos@bmwk.bund.de; buero-VIIB3@bmwk.bund.de

Referentenentwurf zur Änderung der berufsgerichtlichen Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO)

Sehr geehrte Frau Dr. Voos,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung. Der Deutsche Buchprüferverband e.V. (DBV) begrüßt im Grundsatz die mit dem Referentenentwurf verfolgte effizientere Gestaltung des berufsaufsichtlichen bzw. berufsgerichtlichen Verfahrens. Wir erachten es jedoch als zielführender, bei der konkreten Umsetzung den Effizienzgedanken stärker zu gewichten.

1. Zustimmungsvorbehalte der APAS

Der Referentenentwurf sieht diverse Zustimmungsvorbehalte der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) vor (§ 67a Abs. 1 Satz 1 WPO-E; § 82b Abs. 2 Satz 5 WPO-E; § 87 Abs. 1 Satz 1 WPO-E). Zustimmungsvorbehalte der APAS bei Aufsichtsverfahren der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) dehnen das berufsaufsichtliche bzw. berufsgerichtliche Verfahren aus und laufen daher der mit dem Referentenentwurf verfolgten Zielsetzung, die Effizienz der Verfahren zu verbessern, zuwider.

2. Teilnahme der APAS an Hauptverhandlungen

Gem. § 82b Abs. 2 Satz 2 WPO-E sollen WPK und APAS an Hauptverhandlungen der Kammern für Wirtschaftsprüfersachen teilnehmen, die von ihnen jeweils erlassene berufsaufsichtliche Maßnahmen betreffen. Zudem soll die APAS zur Ausübung ihrer Fachaufsicht über die

WPK auch an solchen Hauptverhandlungen teilnehmen, die von der WPK erlassene Maßnahmen betreffen. Die Teilnahme der APAS an Berufungsgerichtsverfahren, die ausschließlich die WPK betreffen, erweitert das berufsgerichtliche Verfahren und konfligiert wiederum mit der Zielsetzung des Referentenentwurfs, die Effizienz der Verfahren zu verbessern.

3. Absehen von der Verhängung einer Maßnahme gegen Auflage

Entsprechend § 153a StPO (Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen) soll es der WPK und der APAS im Berufsaufsichtsverfahren ermöglicht werden, unter engen Voraussetzungen von der Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme abzusehen und das Verfahren gegen einen Berufsangehörigen gegen Zahlung eines Geldbetrags einzustellen (§ 67a WPO-E). Wir begrüßen, dass die Berufsaufsicht durch die Fokussierung auf gravierende Verstöße effizienter werden soll.

Erfüllt der Berufsangehörige die Auflage nicht vollständig, sollen bereits gezahlte Beträge nicht zurückgefordert werden können (§ 67a Abs. 2 Satz 4 WPO-E). Anders als § 67a WPO-E sieht § 153a StPO nicht nur die Zahlung eines Geldbetrags als Auflage vor, sondern eröffnet der zuständigen Behörde die Auswahl geeigneter Auflagen und Weisungen nach ihrem Ermessen. Auflagen nach § 153a StPO können zum Beispiel die Erbringung gemeinnütziger Leistungen, die Wiedergutmachung verursachter Schäden, die Teilnahme an Trainingskursen oder ein Täter-Opfer-Ausgleich sein und können nicht bzw. nur schwer rückabgewickelt werden. Geldbeträge lassen sich demgegenüber problemlos erstatten. Wir schlagen daher vor, § 67a Abs. 2 Satz 4 WPO-E ersatzlos zu streichen. Im Übrigen regen wir an, die Überschrift von § 67a WPO-E entsprechend § 153a StPO in „Absehen von der Verfolgung unter Auflage“ zu ändern, da nicht von der Verhängung einzelner Maßnahmen, sondern der Verfolgung insgesamt abgesehen wird.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Held
Vorstandsvorsitzender